

Für das Nachschlagewerk!
Nicht für die Amtliche Sammlung!
Nicht zur Veröffentlichung!

I. Gesetz: BGB §§ 516 Abs 1, 812

Rechtssatz: Gewährt jemand schenkweise einem anderen einen Geldbetrag zum Erwerb eines Grundstücks, so kann unmittelbar der Geldbetrag oder mittelbar das Grundstück Gegenstand der unentgeltlichen Zuwendung sein; entscheidend ist insoweit die "Einigung" der Parteien. Ist hiernach das Grundstück geschenkt worden, dann kann es auch selbst Gegenstand eines Bereicherungsanspruchs sein (Fall der sog. unmittelbaren Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung).

II. Gesetz: BGB §§ 516 Abs 1, 812

Rechtssatz: Hat jemand einem anderen schenkweise - unmittelbar oder mittelbar - das Eigentum an einem Grundstück verschafft, so ist eine aufschiebend bedingte Verpflichtung, dem Schenker später unter Umständen das Eigentum an dem geschenkten Grundstück zu übertragen, auch ohne Beobachtung der Form des § 313 Satz 1 BGB in dem Zeitpunkt formgültig geworden, in dem der Beschenkte nach Auflassung in das Grundbuch eingetragen worden ist.

Aktenzeichen: IV ZR 167/51

Urt. des BGH. v. 29. Mai 1952

OLG. Nürnberg

Sammlung

42

IV ZR 167/51

Verkündet am 29. Mai 1952
Klett, Justizangestellter
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

I n d e m R e c h t s s t r e i t

- 1) der Hausfrau Maria K [REDACTED],
- 2) des minderjährigen Norbert K [REDACTED],
- 3) der minderjährigen Emilie K [REDACTED],
zu 2) und 3) vertreten durch den Schriftsetzer Bruno
K [REDACTED] in B [REDACTED] A [REDACTED], H [REDACTED] strasse [REDACTED],
- 4) der minderjährigen Luise P [REDACTED],
vertreten durch ihren Vormund, Schreinermeister Fritz
S [REDACTED], A [REDACTED], N [REDACTED] strasse [REDACTED],
zu 1 bis 4 sämtlich wohnhaft in M [REDACTED] [REDACTED], L [REDACTED] strasse [REDACTED],

Beklagte und Revisionskläger,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

g e g e n

den Gürtnerelbesitzer Karl P [REDACTED] in B [REDACTED] A [REDACTED]
Nr. [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 19. Mai 1952 unter Mitwirkung der
Bundesrichter Ascher, Raske, Dr. Kregel, Dr. v. Werner
und Scheffler
für Recht erkannt:

Das Urteil des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts
Nürnberg vom 23. Mai 1951 wird aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweiten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an
das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger war seit 1942 mit Emmy geborene T. (Erblasserin) in zweiter Ehe verheiratet. Die Beklagten sind eine seiner Töchter aus der ersten Ehe und drei ihrer Kinder. Am 15. Oktober 1943 erwarb die Erblasserin für 6400.-- DM das Hausgrundstück Nr. 3 in D. A. Mit Testament vom 10. Februar 1947 bestimmte sie u.a., dass das Haus dem Kläger "in unveränderter Weise bis zu seinem Tode verbleiben", dass es aber nach seinem Tode oder bei seiner Wiederverheiratung an die Beklagte zu 1 und deren Kinder fallen solle. Am 15. Februar 1947 starb sie.

Der Kläger wurde auf Grund eines früheren Erbscheins 1948 als unbeschränkter Eigentümer des Grundstücks im Grundbuch eingetragen. Nach einem neuen Erbschein ist er nur befreiter Vorerbe, während die Beklagten Nacherben sind. Das Grundbuch enthält bisher keinen Nacherbenvermerk. Anfang 1949 nahm der Kläger eine Hypothek von 2500.-- DM auf.

Der Kläger hat beantragt,
festzustellen, dass das Grundstück nicht zum Nachlass gehöre, sondern sein Eigentum sei.

Er hat behauptet, er habe den Kaufpreis beim Kaufabschluss aus seinen Mitteln gezahlt, gleichzeitig jedoch mit seiner Frau vereinbart, dass das Grundstück ihr verbleiben solle, wenn sie ihn überlebe, jedoch ihm gehören solle, falls sie vor ihm sterbe. Es sei damals wahrschein-



lich gewesen, dass er früher als seine Frau sterben würde; diese habe durch die getroffene Regelung vor Erbschaftsstreitigkeiten mit der Beklagten zu 1 geschützt werden sollen.

Die Beklagten haben gebeten, die Klage abzuweisen. Sie haben das Vorbringen des Klägers bestritten und behauptet, die Erblasserin habe das Grundstück mit eigenen Mitteln für sich erworben.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil sie nicht schlüssig sei. Auf die Berufung des Klägers hat das Oberlandesgericht nach dem Klagantrag erkannt. Hiergegen richtet sich die Revision der Beklagten. Sie verfolgen ihren Antrag, die Berufung zurückzuweisen. Der Kläger bittet die Revision als unzulässig zu verwerfen, hilfsweise sie zurückzuweisen, notfalls nach den vom Kläger in zweiten Rechtszuge gestellten Hilfsanträgen zu erkennen. Diese Hilfsanträge gingen dahin

- a) hilfsweise die Beklagten zu verurteilen einzuwilligen, dass der Kläger im Grundbuch als unbeschränkter Alleineigentümer eingetragen wird,
- b) höchst vorsorglich die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen einzuwilligen, dass der Kläger das Grundstück Bad Abbach Nr. 3 veräußert und von dem Kaufpreise einen Betrag von 6500 DM oder soviel, wie das Gericht als Bereicherung des Nachlasses feststellen sollte, für sich ohne Beschränkung durch das Nacherbenrecht der Beklagten verwendet.

Entscheidungsgründe:

I. Der Senat hat den Wert des Beschwerdegegenstandes für die Revision der Wertfestsetzung des Berufungsgerichts entsprechend auf 6400.-- DM festgesetzt. Das Berufungsgericht hat gemäss dem Klagantrag dahin erkannt, dass das Grundstück nicht zum Nachlass der Erblasserin gehöre, sondern Eigentum des Klägers sei. Bei dieser Fassung des Klagantrags und des Urteilsspruchs war der Wert des Beschwerdegegenstandes für diesen Rechtszug entsprechend dem Wert des Streitgegenstandes nach § 6 ZPO festzusetzen. Dabei ist unerheblich, ob der gestellte Antrag, wie in der Revisionserwiderung zutreffend in Zweifel gezogen ist und unter II 2 b erörtert werden soll, dem eigentlichen Ziel der Klage voll Rechnung trägt. Massgeblich ist für die Wertfestsetzung nicht, was richtigerweise hätte beantragt werden sollen, sondern was beantragt worden ist. Entsprechendes gilt für die Beschwerde: der Deklagten durch den von ihnen angefochtenen Urteilsspruch. Hierbei sind bei dem vorliegenden Sachverhalt keine Gründe ersichtlich, das Feststellungsurteil in seinen Wirkungen geringer zu bewerten als ein Leistungsurteil. Im Rahmen des § 6 ZPO sind nach der ständigen Rechtsprechung, der der Senat sich anschliesst, Belastungen nicht abzugsfähig, da nach dieser Bestimmung der Wert der Sache entscheidet. Es besteht nach allem kein Anlass, unter den Wert von 6400.-- DM zu gehen, den der Kläger selbst schon in der Klagschrift angegeben hatte und der auch vom Berufungsgericht angenommen worden ist. Damit entfallen die vom Kläger gegen die Zulässigkeit der Revision erhobenen Bedenken.

II. Die Revision ist auch sachlich begründet.

1. Das Berufungsgericht hat einen Herausgabeanspruch des Klägers gegen die Erblasserin angenommen und hierzu ausgeführt:

Die Erblasserin habe das Grundstück mit Mitteln und für Rechnung des Klägers, nach aussen jedoch im eigenen Namen erwerben wollen. Sie habe durch ein fiduziarisches Geschäft im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft - nach aussen nicht erkennbar - als Beauftragte des Klägers gehandelt. Der Kläger habe diesen Auftrag formlos erteilen können. Die Erblasserin sei im Innenverhältnis zur Herausgabe des Grundstücks verpflichtet gewesen. Diesen Herausgabeanspruch habe der Kläger auf Grund der getroffenen Vereinbarung jedoch nicht zu Lebzeiten der Erblasserin geltend machen können; der Kläger habe auf den ihm zustehenden Überweisungsanspruch schenkungshalber unter der Bedingung verzichtet, dass seine Frau ihn überlebe; darin sei ein bedingter Erlassvertrag nach § 397 BGB zu sehen. Der bedingte Verzicht sei infolge des Vorversterbens der Erblasserin gegenstandslos geworden. Da der Kläger Alleinerbe geworden sei, habe sich seine Forderung gegen den Nachlass auf Übereignung des Grundstücks mit seiner entsprechenden Verpflichtung als Erbe vereinigt. Hierdurch sei seine Forderung erloschen, das Grundstück aus dem Nachlass ausgeschieden und in das dem Anwartschaftsrecht der Beklagten nicht zugängliche unbeschränkte Alleineigentum des Klägers übergegangen. Dieser Zustand entspreche der Rechtslage, die eingetreten wäre, wenn das Grundstück dem Kläger als Nachlassgläubiger durch einen als Alleinerben (Vorerben) eingesetzten Dritten zur Erfüllung seines Überweisungsanspruchs aufgelassen worden wäre; in diesem Falle hätte der Vorerbe die Übereignungsverpflichtung erfüllen müssen und von den Nacherben gemäss § 2120 BGB die Einwilligung zu dieser Verfügung erlangen und notfalls auf dem Klagewege erreichen können.

2. Die Ausführungen des Berufungsgerichts sind nicht frei von Rechtsirrtum.

- a) Sie vermögen insbesondere den Hauptantrag mit seinem bisherigen Inhalt nicht zu stützen. Das Berufungsgericht geht nach dem Wortlaut der Begründung davon aus, dass das Grundstück zum Nachlass der Erblasserin gehört und dass dem Kläger nach den vom erkennenden Senat in seinem Urteil vom 19.2.1951 - IV ZR 168/50 (NJW 1951, 352) entwickelten Grundsätzen lediglich gemäss § 667 BGB gegen die Erblasserin ein schuldrechtlicher Anspruch auf Übereignung zugestanden habe. Zutreffend ist, dass ein etwaiger Anspruch des Klägers dadurch erloschen ist, dass sich Forderung und Schuld in ihm als Alleinerben vereinigt haben. Die weitere Annahme des Berufungsgerichts jedoch, infolge dieser Vereinigung von Forderung und Schuld sei das Grundstück ohne weiteres aus dem Nachlass ausgeschieden, hat keine rechtliche Grundlage. Die Vereinigung von Forderung und Schuld berührt nur die schuldrechtliche Seite, nicht jedoch die dingliche Lage des Nachlasses. Sie führt zum Erlöschen des Schuldverhältnisses, weil niemand sein eigener Schuldner sein kann (Enneccerus, Recht der Schuldverhältnisse, 1927, § 299). Das Grundstück als früheres Eigentum der Erblasserin ist jedoch trotz des Erlöschens des Schuldverhältnisses Nachlassgegenstand geblieben; es konnte nicht selbständig, sondern nur auf Grund einer besonderen Verfügung aus dem Nachlass ausscheiden. Der Antrag des Klägers festzustellen, dass das Grundstück nicht zum Nachlass gehöre, ist daher, auch wenn dem Berufungsgericht sonst zu folgen wäre, unbegründet. Für die weitere Feststellung, dass es Eigentum des Klägers sei,

besteht dagegen kein Rechtsschutzbedürfnis, da insoweit - im Recht - kein Streit herrschte. Als Alleinerbe ist der Kläger gemäss § 1922 Abs 1 BGB mit dem Erbfall Eigentümer des Grundstücks geworden. Das gilt auch für den Vorerben, da auch dieser für die Dauer seiner Vorerbenstellung Erbe ist (§ 2100 BGB).

Die Rechtslage wäre auch dann im Ergebnis nicht anders zu beurteilen, wenn die Erblasserin an dem streitigen Grundstück nur Treuhandeigentum erworben hätte, in Innenverhältnis jedoch der Kläger als Treugeber der sachlich, insbesondere wirtschaftlich eigentlich Berechtigte gewesen wäre. Es ist zwar in Lehre und Rechtsprechung weitgehend anerkannt, dass schuldrechtliche Übereignungsansprüche auf Grund von Treuhandverhältnissen - mindestens kraft Gewohnheitsrechts - eine gewisse dingliche Wirkung haben können, insbesondere zu einem Aussonderungsanspruch im Konkurse (§ 43 KO) führen oder ein Widerspruchsrecht aus § 771 ZPO begründen können (RGZ 79, 121; 91, 14; 153, 366; DGB RGRK 9. Aufl Vorbem 1 vor § 164 BGB; Palandt 9. Aufl Vorbem 2 vor § 164 BGB; Jaeger KO 6. u 7. Aufl Anm 38 ff zu § 43). Ob die dingliche Wirkung des sog. Treuhandeigentums aber weiter geht, für den vorliegenden Fall insbesondere dazu führen kann, die Zugehörigkeit des auf den Namen der Erblasserin eingetragenen Grundstücks zu ihrem Nachlass zu verneinen, ist sehr zweifelhaft. Das Reichsgericht hat in der vorerwähnten Entscheidung in RGZ 153, 366 368 f ausgeführt, auf dem Gebiete des Sachenrechts sei der Parteivillkür kein freier Spielraum gelassen; werde ein Gegenstand übereignet, so könne die dingliche Wirkung der Übereignung nicht durch Parteivereinbarung eingeschränkt werden; die

Verpflichtung des Treuhänders, nur in bestimmter Weise über das Treugut zu verfügen, sei lediglich schuldrechtlicher Art (§ 137 EGB), ebenso seine Verpflichtung, das Treugut nach Beendigung des Treuhandverhältnisses an den Treugeber zurückzuübertragen (§§ 675, 677 EGB). Diese Frage kann jedoch dahingestellt bleiben, weil hier ein Treuhandverhältnis mit gleichsam dinglichen Wirkungen schon aus anderen Gründen nicht vorliegen kann. Denn ein solches Treuhandverhältnis setzt, wie weitaus überwiegend, insbesondere auch in der Rechtsprechung des Reichsgerichts herausgearbeitet worden ist, voraus, dass der Treugeber dem Treuhänder einen Gegenstand unmittelbar aus seinem Vermögen "anvertraut" und übereignet. Dagegen genügt es nicht, wenn jemand einen Gegenstand für Rechnung eines anderen als dessen stiller Stellvertreter erwirbt (RGZ 84, 217; 91, 12; 92, 342; 94, 308; 127, 344; 133, 87; EGB RGK 9. Aufl. Vorben 1 vor § 164; Jaeger aaO Anm 41). An dieser Rechtsprechung ist festzuhalten. Wie das Reichsgericht schon in RGZ 84, 217 f. zutreffend ausgeführt hat, würde der Begriff des Treuhandverhältnisses völlig ins Unbestimmte zerfließen, wenn man dabei vom Erfordernis des "Anvertrauens zu treuen Händen" ganz abgesehen und ein solches Verhältnis schon überall da als vorhanden ansehen wollte, wo jemand im Auftrag eines anderen für dessen Rechnung, aber im eigenen Namen handelt. In einem solchen Falle, wie er nach den Feststellungen des Berufungsgerichts auch hier allenfalls vorliegt, hat der Auftraggeber gegen den Treuhänder daher nur einen schuldrechtlichen Anspruch auf Übereignung (RGZ 127, 344).

Bei dieser Rechtslage braucht auch nicht erörtert zu werden, ob die Feststellungen des Berufungsgerichts,

insbesondere seine Bemerkung, es handele sich um ein "fiduziarisches Geschäft im Rahmen der ehelichen Lebensgemeinschaft", überhaupt ausreichen, um auch nur ein Treuhandverhältnis allgemeiner Art anzunehmen. Bedenken könnten insoweit insbesondere deshalb bestehen, weil das Treuhandverhältnis begrifflich ein Handeln in fremden Interesse voraussetzt, während der Erblasserin im vorliegenden Falle die Eigentümerstellung auch nach dem Vortrag des Klägers gerade zu ihrem eigenen Vorteil eingeräumt worden ist.

Es verbleibt also in jedem Falle dabei, dass das Grundstück - entgegen dem ersten Teil des Klagantrages - zum Nachlass der Erblasserin gehört.

Das angefochtene Urteil ist daher aufzuheben. Die Sache ist jedoch zurückzuverweisen, da sie noch nicht zur Endentscheidung reif ist (§ 565 ZPO). Denn möglicherweise kann schon bei den bisherigen Feststellungen eine Auslegung der Anträge des Klägers, die der vorerörterten Rechtslage Rechnung trägt, dazu führen, der Klage in beschränktem Umfange zu entsprechen.

- b) Tatsächlich entsprechen weder der Haupt- noch die Hilfsanträge dem erkennbaren Zweck der vorliegenden Klage. Wie in der Revisionserwiderung ausgeführt worden ist, geht der Streit der Parteien um die Frage, ob das dem Kläger zustehende Eigentum am Grundstück mit dem Anwartschaftsrecht der Beklagten "belastet" ist, das diese als Macherben haben. Der Kläger will, wie bereits in den ersten beiden Rechtszügen, insbesondere auch in seinen Hilfsanträgen erkennbar geworden ist, vor allem klären, ob er

s- über das Grundstück frei - ohne Beschränkungen durch das
1 Nacherbenrecht der Beklagten - verfügen kann. In diesem
2 Sinne hätte schon sein Hauptantrag vielleicht ausgelegt
3 oder gemäss § 139 ZPO auf eine sachdienliche Fassung sei-
4 nes Antrags hingewirkt werden können, wenn das Berufungs-
5 gericht die Rechtslage nicht verkannt hätte. Es ist je-
6 doch bisher nicht festgestellt, inwieweit der Kläger
7 ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen Feststellung
8 im Sinne des § 256 ZPO hat. Nach dem neuen Erbschein ist
9 er Vorerbe, aber von allen Beschränkungen befreit. Als
10 befreiter Vorerbe unterliegt er schon nach § 2136 EGB insbe-
11 sondere nicht der Beschränkung des § 2113 Abs 1 EGB. Er kann
12 danach ohne weiteres über das Grundstück entgeltlich ver-
13 fügen. Beschränkungen könnten nur gemäss § 2113 Abs 2 EGB
14 in Betracht kommen, wenn er über das Grundstück unent-
15 geltlich oder in Erfüllung eines Schenkungsversprechens
16 verfügen wollte. Insoweit könnte für einen entsprechend
17 eingeschränkten Antrag ein Feststellungsinteresse be-
18 stehen. Jedoch ist bisher nicht dargetan, dass der Kläger
19 insoweit ein rechtliches Interesse an einer alsbaldigen
20 Feststellung hat.

Die bisherigen Feststellungen des Berufungsgerichts
könnten jedoch eine Verurteilung etwa des Inhalts recht-
fertigen, dass der Kläger bei Eintritt der Nacherbfolge
einen Anspruch gegen die Nacherben auf Übereignung des
streitigen Grundstücks habe. An dieser alsbaldigen Fest-
stellung könnte der Kläger deshalb ein rechtliches Inter-
esse haben, weil beim Eintritt der Nacherbfolge die in-
folge des Erbfalls durch Vereinigung von Recht und Ver-
bindlichkeit erloschenen Rechtsverhältnisse als nicht

erloschen gelten (§ 2143 BGB), sein Anspruch auf Über-
eignung - nunmehr gegen die Nacherben - wieder aufleben
würde und es für seine jetzigen Entschlüsse (etwaige
Wiederverheiratung, Testamentserrichtung) bedeutsam sein
könnte, vorher Klarheit zu schaffen, inwieweit er in sei-
ner Verfügungsfreiheit über das Grundstück beschränkt ist.

- c) Bei der erneuten Verhandlung und Entscheidung wird
aber zunächst zu prüfen sein, ob die Annahme, der Kläger
sei nach dem Testament nur Vorerbe und nicht Vollerbe, zu-
trifft. Nach § 2365 BGB wird nur vermutet, dass demjenigen
der in dem Erbschein als Erbe bezeichnet worden ist, das
in dem Erbschein angegebene Erbrecht zustehe, und dass er
nicht durch andere als die angegebenen Anordnungen beschränkt
sei. § 2365 BGB stellt aber keine Vermutung dafür auf,
dass dem Kläger kein weitergehendes Erbrecht zusteht.-
Selbst wenn § 2365 hier anwendbar wäre, wäre die Ver-
mutung widerlegbar (RGZ 92, 71). Insbesondere ist der
Prozessrichter nicht an die Auslegung gebunden, die das
Nachlassgericht einer letztwilligen Verfügung in einem
Erbschein gegeben hat. Er hat die letztwillige Verfügung
vielmehr selbständig auszulegen. Dazu besteht im vorlie-
genden Falle umsomehr Anlass, als die Testamente der Erb-
lasserin vom 10. und 12. Februar 1947 aus sich allein
nicht erkennen lassen, dass der Kläger befreiter Vorerbe
und die Beklagten Nacherben hinsichtlich des gesamten
Nachlasses sein sollten, der Inhalt des Testaments vom
10. Februar 1947 vielmehr auch die Möglichkeit offen lässt,
dass den Beklagten das Grundstück als hinausgeschobenes
Vermächtnis (§ 2177 BGB) - unter der aufschiebenden Be-
dingung, dass der Kläger stirbt oder sich wiederverheira-
tet - zufallen sollte. Eine von dem Erbschein abweichende

Auslegung des Testaments könnte hiernach die Grundlagen der Klage völlig ändern.

3. Die weitere Rüge der Revision, der Kläger habe dadurch auf alle Ansprüche aus der angeblichen Vereinbarung mit seiner Frau verzichtet, dass er die Erbschaft in Kenntnis des Testaments angenommen habe, ist unbeachtlich. Es handelt sich insoweit um neues tatsächliches Vorbringen, das der Beurteilung des Revisionsgerichts nicht unterliegt (§ 561 ZPO). Das Vorbringen ist überdies nicht schlüssig. Der Kläger hatte keinen Anlass, die ganze Erbschaft deshalb auszuschlagen, weil in dem Testament auch über einen Gegenstand verfügt war, auf den er Ansprüche zu haben glaubte. Darin, dass er seine Ansprüche nicht sofort anmeldete, sondern erst prüfte, ob er sie auch mit Erfolg geltend machen könne, konnte - für sich allein - weder ein Verzicht noch eine Verwirkung liegen.

4. Die Revision beanstandet jedoch mit Recht, dass die Feststellungen des Berufungsgerichts verfahrensrechtlich nicht einwandfrei seien und insoweit § 286 ZPO verletzt worden sei. Für die Annahme des Berufungsgerichts, der Kläger habe seine Frau beauftragt, (mit seinen Mitteln und für seine Rechnung, jedoch in ihrem Namen) das Grundstück für ihn zu erwerben, boten weder der Inhalt der Verhandlung noch die Beweisaufnahme irgendwelche Anhaltspunkte. Die Beweisaufnahme hat sich vielmehr allenfalls im Rahmen der Darstellung gehalten, die der Kläger selbst schon in der Klagschrift und auch in der Berufungsbegründung gegeben hat. Diese Darstellung ging jedoch dahin: Er habe alles tun wollen, um seine Frau nach seinem Tode vor weiteren Zusammenstößen mit der Beklagten zu 1) zu schützen. Er habe daher mit seiner

Frau vereinbart, das Grundstück, das er kaufen wolle, solle ihr gehören, wenn er zuerst stirbe; dagegen solle es ihm gehören, wenn seine Frau zuerst sterben sollte. Damit sei seine Frau einverstanden gewesen. Im Oktober 1943, als der Kaufvertrag abgeschlossen werden sollte, sei er fest überzeugt gewesen, dass er zuerst sterben würde. Deshalb habe er dem Vorstand der Verkäuferin erklärt, seine Frau solle als Eigentümerin eingetragen werden. Als er mit seiner Frau und zwei Vorstandsmitgliedern beim Notar erschienen sei und noch Erklärungen habe abgeben wollen, sei ihm bedeutet worden, der Vertragsentwurf sei schon fertig. Da er mit Bestimmtheit angenommen habe, dass seine Frau ihn überleben würde, habe er den Entwurf ohne Bedenken unterzeichnet. Den Kaufpreis habe er aus seinen eigenen Mitteln beglichen. Nach dem Vertrage sei das Grundstück an seine Frau verkauft, aufgelassen und später auf ihren Namen im Grundbuch eingetragen worden.- Diese Darstellung ergibt nichts dafür, dass die Erblasserin sich anlässlich des Hauskaufs irgendwie verpflichtet hat, ein ihr von dem Kläger übertragenes Geschäft für diesen zu besorgen, wie es nach § 562 BGB Voraussetzung für ein Auftragsverhältnis ist. Der eigene Vortrag des Klägers kann aber das rechtfertigen, was er als seinen Rechtsstandpunkt unter Bezugnahme auf die Entscheidung des RG in JW 1928, 894 Nr 7 im Rechtsstreit von Anfang an vertreten hat, dass nämlich zwischen seiner Frau und ihm ein Schenkungsvertrag zustande gekommen ist. Dabei braucht Gegenstand der Schenkung nicht der von ihm für den Erwerb des Grundstücks hingeebene Geldbetrag gewesen zu sein; er kann vielmehr unter den geschilderten Umständen seiner Frau auch das Grundstück selbst geschenkt haben. Nach § 516 Abs 1 BGB ist eine Zuwendung durch die jemand einen anderen aus

seinen Vermögen bereichert, Schenkung, wenn beide Teile

gerüber einzig sind, dass die Zuwendung uneigentlich er-

folgt. Hierfür ist es nicht erforderlich, dass der Geschenk-

te Gegenstand vor der Schenkung Eigentum des Schenkers ge-

wesen ist. Die Bereicherung aus dem Vermögen des Schenkers

kann vielmehr darin liegen, dass dieser einem anderen mit

seinen Mitteln einen Gegenstand von einem Dritten verschafft,

ohne dass der Schenker selbst zunächst Eigentümer geworden

zu sein braucht. Das Reichsgericht hat daher auch zutreffend

die Möglichkeit solcher "mittelbarer Schenkungen" in über-

einstimmung mit der Auffassung des Lebens und des Verkehrs

bejaht (RGZ 167, 199/202; vgl. auch HR 1928 Nr 517 = JW

1928, 894 Nr 7). "as im Einzelalle Gegenstand der uneig-

entlichen Zuwendung ist, ist, da es insoweit auf die

"Einigung" der Parteien (§ 516 Abs 1) ankommt, Gegenstand

rechtlicher Verfügung (RGZ 167, 203).

Auch wenn sich feststellen lässt, dass der Kläger seiner

frau das Grundstück geschenkt hat, ist aber der Poststellungs-

antrag der klage in der bisherigen Fassung nicht begründet.

Denn auch in diesem Falle ist das Grundstück nicht mit dem

Urteil aus dem Nachlass ausgeschieden. Der Kläger könnte

seiner Frau das Grundstück - nach seinem Vortrag - zwar

unter der auflösenden Bedingung geschenkt haben, dass sie

nicht vor ihm stirbt. Nach § 158 Abs 2 BGB würde mit dem

Eintritt der Bedingung, hier dem Urteil, die Wirkung des

Rechtsgeschäfts endigen und mit diesem Zeitpunkt der frühere

Rechtszustand wieder eintreten. Diese Rechtsfolge müsste sich

aber auf einen etwa vorliegenden schuldrechtlichen Schen-

kungsvertrag als solchen beschränken. Denn die Auflassung

ist der Erblasserin unbedingt erteilt worden, wie es gesetz-

lich allein zulässig war (§ 925 Abs 2 BGB). Es kann also auch in diesem Falle nur ein schuldrechtlicher Anspruch des Klägers auf Übereignung in Betracht kommen.

Dabei könnte nach dem Vortrag des Klägers ein vertraglicher Anspruch vorliegen. Die mit seiner Frau mündlich getroffene Vereinbarung über eine auflösend bedingte Schenkung wäre nach § 518 Abs 2 BGB wirksam geworden, weil er die versprochene Leistung - Übereignung des gekauften Grundstücks an die Erblasserin - bewirkt hat. Damit wäre auch die Vereinbarung, wenn die Erblasserin früher stürbe als er, solle das Grundstück ihm gehören, als Teil der Gesamtvereinbarung gültig geworden. Bedenken ergeben sich aus § 313 BGB. Denn in der letztgenannten Vereinbarung läge eine - aufschiebend bedingte - Verpflichtung, dem Kläger das Eigentum an dem Grundstück zu übertragen. Es lassen sich jedoch hier die Grundsätze entsprechend anwenden, die für den Wiederkauf entwickelt worden sind. Auch die Vereinbarung eines Wiederkaufsrechts ergibt eine aufschiebend bedingte Verpflichtung, dem Wiederkäufer das Eigentum zu verschaffen (RGZ 126, 312). Der in einem formlosen Grundstückskaufvertrag vereinbarte Wiederkaufsvorbehalt wird gleichwohl - trotz der Vorschrift des § 313 Satz 1 BGB - nach § 313 Satz 2 BGB schon mit der Auflassung und Eintragung an den Käufer wirksam - nicht erst mit der etwaigen Rückauflassung und Eintragung des Wiederkäufers -, weil der formlos geschlossene Vertrag hierdurch seinem ganzen Inhalt nach gültig wird. Auf einen Schenkungsvertrag, durch den sich der Schenker verpflichtet, das Eigentum an einem ihm gehörigen Grundstück zu übertragen, und gleichzeitig eine aufschiebend bedingte Rückgewähr vereinbart, lassen sich diese Grundsätze unmittelbar anwenden.

Eine entsprechende Anwendung des § 313 Satz 2 ist aber auch für den hier vom Kläger dargelegten Fall einer mittelbaren Schenkung eines Grundstücks geboten. Der Zweck des § 313 BGB, übereilten Verpflichtungen über Grundbesitz entgegenzuwirken, wird für den Beschenkten in beiden Fällen - bei der mittelbaren Grundstücksschenkung ebenso wie bei der unmittelbaren - nicht in Frage gestellt. Zumindest käme aber nach dem Vortrag des Klägers ein Bereicherungsanspruch in Betracht. Denn mit dem Erbfall wäre die auflösende Bedingung eingetreten und der Schenkungsvertrag unwirksam geworden (§ 158 Abs 2 BGB). Damit wäre der rechtliche Grund für die Schenkung des Grundstücks weggefallen und die Bereicherung herauszugeben (§ 812 Abs 1 Satz 2 BGB). Als Bereicherung könnte insoweit - entsprechend den Ausführungen über die mittelbare Schenkung - auch das Grundstück selbst in Frage kommen. Dabei braucht hier nicht erörtert zu werden, ob Bereicherungsansprüche nur bei unmittelbaren Vermögensverschiebungen gegeben sind (RGZ 73, 177; 154, 375; zweifelnd BGB RGRK 9. Aufl Anm 3 zu § 812). Denn auch das Erfordernis der Unmittelbarkeit bedeutet nicht, dass der Zuwendende und der Leistende dieselben Personen sein müssen. Die Zuwendung kann vielmehr durch einen Dritten vermittelt werden. Wesentlich ist, dass ein einheitlicher Vorgang festgestellt werden kann, der auf der einen Seite den Verlust und auf der anderen Seite den Gewinn bewirkt hat (vgl EGD RGRK aaO). Insbesondere ist in der Rechtsprechung des Reichsgerichts anerkannt worden, dass eine (unmittelbare) Vermögensverschiebung zwischen zwei Personen anzunehmen sei, wenn die eine zwar nicht selbst leiste, die Leistung aber in ihrem Auftrag und für ihre Rechnung von einem Dritten an die andere Person bewirkt werde (RGZ 130, 310 312 mit Nachw.). Um einen solchen Fall der sog.

"unmittelbaren Vermögensverschiebung durch mittelbare Zuwendung" könnte es sich auch hier handeln, da der Kläger u. a. vorgetragen hat, die Kaufverhandlungen seien zunächst in seinem Namen geführt worden, er habe jedoch den Kaufpreis aus eigenen Mitteln bezahlt und der Verkäuferin aus den von ihm dargelegten Gründen erklärt, seine Frau solle als Eigentümerin eingetragen werden.

Ascher

Raske

Kregel

v. Werner

Scheffler